Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung von Altarmen am Krebsbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 178 der Gemarkung Salgen durch das Ingenieurbüro Sing, Landsberg am Lech

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrages des Ingenieurbüros Sing GmbH, Landsberg am Lech, vom 27.03.2020 auf Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Herstellung von Altarmen am Krebsbach mit einer Breite von ca. 10 m und einer Tiefe von 10 bis 60 cm auf dem Grundstück Fl.Nr. 178 der Gemarkung Salgen ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlagen 1 und 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass eine Betroffenheit der gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegt. Das Vorhaben befindet sich im europäischen Vogelschutzgebiet und grenzt im Westen an das Naturschutz- und FFH-Gebiet Pfaffenhauser Moos an.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die geplanten Maßnahmen tragen u.a. zur Verbesserung der Lebensräume für Limikolen (u.a. Kiebitz) bei. Die bisher intensive Nutzung des Grundstücks erfolgt künftig als extensives artenreiches Grünland, als Feucht- und Nasswiese sowie als eutrophes naturnahes Stillgewässer. Mit der Herstellung der Altarme wird der ursprüngliche Zustand in diesem Bereich wiederhergestellt. Das Vorhaben wirkt sich positiv auf das Fluss-Auen-Ökosystem aus.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auf die betroffenen Schutzgüter durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 10.07.2020 Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann Abteilungsleiter